

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 05.04.1831 publ. 20.04.1831

gent befreyet bleibt, nicht aufgehoben oder beschränkt.

5) Wenn gleich im §. 18. des Recrutirungsgesetzes die Stellvertretung nur bey dem Contingent gestattet ist, so kann doch solche auch denjenigen, die zur Reserve gesetzt sind, wenn sie darum ansuchen, von der Militair-Commission verstattet werden, jedoch nur unter eben denselben Bestimmungen, die im §. 18. wegen der Stellvertretung bey dem Contingent vorgeschrieben sind.

8) Landesherrliche-Verordnung vom 5. Apr., publ. am 20. April 1831.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

Regulirung der
Diöcesan Ange-
legenheiten der
Cathol. Ein-
wohner des Her-
zogthums Ol-
denburg u. der
Erbherrschaft
Sever.

Nachdem die zu Vereinigung aller Unserer Catholischen Unterthanen in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Sever, unter einem und demselben geistlichen Oberen, und zu Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, von Unseres verewigten Herrn Vaters Durchlaucht und Gnaden bereits eingeleiteten Schritte zu einem erwünschten Ziele geführt sind; so verord-
Wir hiedurch wie folgt:

§. 1.

Zu den Clauseln der Päpstlichen Circum-
scriptions-Bullen für die Königlich-Preussischen
Staaten vom 16. Juli 1821, und für die Kö-
niglich-Hannoverschen Staaten vom 26. März
1824, wodurch auch derjenige Theil Unserer
Catholischen Unterthanen, welcher bisher mit
dem Bisthum Osnabrück und mit der Nordischen
Mission in kirchlicher Verbindung stand, dem
Bischof von Münster als geistlichem Oberhirten
zugewiesen wird, ertheilen Wir Unsere Landes-
herrliche Genehmigung.

§. 2.

Die unter A. anliegende, auf den Grund
der mit dem Königlich-Preussischen Hofe ge-
pflagenen Unterhandlungen und getroffenen Ver-
abredungen zwischen Unserem Bevollmächtigten
Staats- und Cabinets-Minister von Branden-
stein und dem Päpstlichen Vollzieher der Circum-
scriptions-Bulle für die Königlich-Preussischen
Staaten, Seiner Durchlaucht dem Prinzen
Joseph von Hohenzollern, Fürst-Bischof von
Ermland, unter dem 5ten Januar 1830 voll-
zogene Convention zu Regulirung der Diöcesan-
Angelegenheiten der Catholischen Einwohner des
Herzogthums Oldenburg, soll als Fundamental-
Statut der Catholischen Kirche in demselben
künftig angesehen und befolgt werden.

§. 3.

In Folge dessen haben alle unsere Catholischen Unterthanen, geistlichen und weltlichen Standes, in den nach dieser Convention vor die geistliche Behörde gehörigen Sachen, an das nach §. 6. sq. in der Stadt Bextha in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster, zu errichtende Officialat, sobald dessen Constituirung bekannt gemacht seyn wird, sich zu wenden und dessen Verfügungen zu befolgen.

§. 4.

Alle Rechtsachen, welche im §. 16. der gedachten Convention nicht namentlich an den Gerichtshof des Officialats verwiesen sind, verbleiben den ordentlichen weltlichen Gerichten.

§. 5.

Unser Landesherrliches Majestätsrecht oder jus circa sacra bleibt in seinem ganzen Umfange vorbehalten, und haben Wir wegen dessen Wahrnehmung das unter B. anliegende Normativ abfassen lassen und demselben durch Unsere Genehmigung Gesetzeskraft beigelegt.

Hiernach hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Urkundlich Unserer zc.

U n l a g e A.

V e r t r a g

z u

Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten der
Catholischen Einwohner des Herzogthums
Oldenburg vom 5. Januar 1830.

Da die Catholischen Einwohner des Herzogthums Oldenburg in der Mehrzahl den Bischof von Münster für ihren geistlichen Obern erkennen und Seine damals regierende Herzogliche Durchlaucht von Oldenburg den Wunsch gehegt haben, daß alle Catholiken in dem Herzogthum Oldenburg einen und denselben geistlichen Obern haben möchten: so wurde der Circumscriptions-Bulle für die Bisthümer der Preussischen Staaten vom Jahre 1821 eine dahin abzweckende Clausel eingerückt, und es wurden Verhandlungen mit dem Königlichen Hofe zu Berlin gepflogen. Nachdem letztere einen erwünschten Ausgang genommen; so haben Seine Excellenz, der Großherzoglich-Oldenburgische Staatsminister Carl Ludwig Friedrich Joseph Baron von Brandenstein, an einer Seite: und an der andern, Seine Durchlaucht der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürstbischof

von Ermland, als Päpstlicher Vollzieher gedachter Bulle, über folgende Punkte sich vereinigt.

§. 1.

Die zum Bisthum Münster gehörigen Pfarreien der Kreise Cloppenburg und Bechta bleiben in dieser Verbindung. Die Pfarreien: Damme, Neuenkirchen und Holdorf werden vom Bisthum Osnabrück nach Münster verleget. Die Pfarreien beider Kreise bilden in Zukunft einen besondern Theil des Bisthums Münster, unter der Benennung des Oldenburgischen Bezirks.

§. 2.

Die Catholischen Kirchen zu Sever und Oldenburg scheiden aus der Verbindung mit der Nordischen Mission, sie werden von dem Bischof von Münster verwaltet, nach gleichen Rechten, als dem Bischof von Breslau durch die erwähnte Bulle in Betreff der Catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt worden sind. Dasselbe wird in Ansehung der Catholischen Kirche zu Wilbeshausen statt finden, die von dem Bischofe zu Münster bisher nach Missionsrecht geleitet worden ist. Die hier angezogenen Rechte des Bischofes von Breslau beschränken sich auf rein geistliche Sachen.

§. 3.

Der Bischof von Münster wird bei Antritt

seines Amtes einen schriftlichen Revers ausstellen: daß er den Hoheitsrechten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, bei Ausübung seiner Bischöflichen Pflichten, nicht zu nahe treten wolle.

§. 4.

Seine Königliche Hoheit stiften mit Einwilligung Seiner Königlichen Majestät von Preußen, an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate, zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Canonicaten an derselben Kirche beigelegt worden. Der Bischof von Münster wird diese Canonicate vergeben und zwar so: daß eins derselben allezeit dem Official, das andere hingegen dem ältesten Decan des Oldenburgischen Bezirks zu Theil werde.

§. 5.

Es soll in das Belieben Seiner Königlichen Hoheit gestellt seyn, auch ein wirkliches Canonicat am Dom zu Münster in gleicher Art zu stiften.

§. 6.

Der Oldenburgische Bezirk erhält seine eigene Behörde, die, unabhängig von dem General-Vicariate zu Münster, unmittelbar unter dem Bischof steht.

§. 7.

Zum Sitze dieser Behörde ist die Stadt Wechta ausersehen. Die Behörde wird bestehen: aus dem vorsitzenden Official und vier Assessoren, nämlich zwei Gottesgelehrten und zwei Rechtsgelehrten. Dazu kommen: ein Secretair, ein Copiist und ein Bote.

§. 8.

Die nöthigen Kosten gewährt Seine Königliche Hoheit. Der Official erhält, unter Zurechnung seines Einkommens vom Canonicat, ein Jahrgehalt von Zwölf Hundert Thalern nebst freier Wohnung. Die Weisiger erhalten jeder Zweihundert Thaler; der Secretair Dreihundert Thaler; der Copiist Hundert Thaler nebst Copialien; der Bote Fünfzig Thaler nebst Kleidung und Insinuations-Gebühren.

§. 9.

Den Official und die gottesgelehrten Weisiger ernennt, mit vorgängiger Zustimmung Seiner Königlichen Hoheit, der Bischof; und zwar jenen, sofern es füglich geschehen kann — diese aber allemal aus der Geistlichkeit des Oldenburgischen Bezirks. Die rechtskundigen Weisiger und der Secretair werden von der Regierung vorgeschlagen. Den Copiisten und Boten wählt der Official. Alle müssen Catholischer Religion

seyn und erhalten ihre Einsetzung vom Bischöfe in gleicher Weise, als das Personal des General-Vicariats zu Münster.

§. 10.

Dem Amts-Eide, welchen das Personal der geistlichen Behörde dem Bischöfe zu leisten hat, werden die Worte hinzugefügt:

„Und das alles gelobe ich um so unverbrüchlicher zu halten, als ich vergewissert worden bin, daß darunter nichts begriffen werde, welches dem Eide der Unterthänigkeit, der Treue und des Gehorsams, den ich Seiner Königlichen Hoheit, als meinem gnädigsten Landesherrn schuldig bin, irgend zuwider liefe.“

§. 11.

Der geistlichen Behörde zu Bechta wird die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs übertragen, so daß sie nicht nur die gemeinrechtlichen Befugnisse eines General-Vicars ausüben, sondern überhaupt alle, nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäfte gültig versehen kann.

§. 12.

Vorbehalten wird: die Bereitung des Chrisma, die Einweihung von Kirchen, Capellen und Altären, die Aufnahme zu den heiligen Weihen, sammt den Prüfungen die sie begleiten, als da

sind das examen pro ordinibus und die erste Prüfung pro cura und pro concionibus, die Dispens von Irregularitäten und Gebrechen, die sich auf den Empfang und die Ausübung der Weihen beziehen, und die Ertheilung der Weihen selbst; — weiter das Recht Synoden abzuhalten, Statute zu errichten, oder zu bestätigen, Päpstliche Verordnungen und Beschlüsse der General- oder Provincial-Concilien anzunehmen und zu verkündigen, Pfarreien zu dismembriren und heilige zum Gottesdienst geweihte Orte nöthigen Falls zu profanem Gebrauche ab- und aufzugeben.

§. 13.

Das Sacrament der Firmung wird mindestens alle sieben Jahre, entweder durch den Bischof von Münster selbst, oder durch dessen Suffragan, jedoch innerhalb der Gränzen des Oldenburgischen Bezirks ausgespendet, und es soll wegen der Kosten, welche dieses verursacht, ein billiges Uebereinkommen getroffen werden.

§. 14.

Alles dagegen, was unter oben erwähnten Vorbehalten nicht begriffen ist, und was die kirchliche Verwaltung im weitesten Sinne betrifft, wird dem Official und Officialate zu Bachta ein für allemal übertragen; als insonderheit: die Bescheidung auf die von den Seelsorgern vorge-

tragenen Bedenken, die Local-Approbation der Beichtväter und Prediger, die Sendung der Pfarrgehülfen, die Besetzung der geistlichen Pfründen (in sofern der Bischof dabey zu wirken hat) ferner die Entbindung von Gelübden, in sofern sie in der Hand des Bischofs liegt, die Annahme des Verzichts auf eine Pfründe, die Auseinandersetzung abgehender und neuantretender Pfründner, die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung und Theilung geistlicher Pfründen, die Bestätigung frommer Stiftungen; die Veräußerung oder Verpfändung von Kirchengut; die Bau-Angelegenheiten der Kirchen und andern geweihten Stätten; die Ertheilung der nicht vorbehaltenen Dispensationen; die Kirchen-Visitation; die Fürsorge, daß den canonischen Vorschriften, insonderheit denen von der Residenz-Pflicht der Pfarrer, Cappellane, Curatpfründner und Kirchner oder Küster (worin durchaus nicht dispensirt werden soll) nachgelebt werde; die Pflege des Schulwesens, in sofern es den Bischof angeht; endlich die Ausübung des Richteramts in geistlichen Sachen.

Der Official wird bei der Ausübung dieser seiner Befugnisse nicht nur die Vorschriften des geistlichen Rechts vor Augen haben, sondern auch ganz besonders jene Rücksichten beachten, welche durch das Daseyn des Landesherrlichen Majestätsrechts geboten sind.

§. 15.

Sollte der Bischof die Kirchen des Oldenburgischen Bezirks in Person zu visitiren wünschen; so ist über diesen Gegenstand zuvor mit der Regierung zu verhandeln, und es ist beliebt worden, daß bei Gelegenheit dieser Visitation außer den Fuhren innerhalb Landes, die von den Visitanden zu stellen sind, nichts gefordert werden soll.

§. 16.

Vor den Gerichtshof des Officials zu Wechta gehören:

- 1) alle Beneficial-Sachen, jedoch nur in sofern als die Klage, gleichviel ob possessorisch oder petitorisch, entweder auf die Pfründe selbst, oder auf die mit ihr verbundenen geistlichen Gerechtsame gerichtet ist;
- 2) Sponsal- und Ehesachen, jedoch nur so weit, als auf Vollziehung oder Aufhebung eines Verlöbnißes geklagt, oder die Nichtigkeit der Ehe behauptet, oder auf Scheidung von Tisch und Bette bestanden wird;
- 3) endlich alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Excommunication, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind. Dahin gehören Verletzungen der Lehre und der Disci-

plin, insonderheit was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, in sofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich faßt, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheim fällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amt, und von Amts-Entsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen.

§. 17.

In Sachen gerichtlicher Verhandlung haben alle Beisitzer eine entscheidende Stimme und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wo es jedoch auf eine rein theologische Frage ankommt, müssen die Nicht-Theologen sich der Abstimmung enthalten. Die im Herzogthum Oldenburg übliche Proceß-Ordnung wird so viel als möglich angewandt, insonderheit aber der verderblichen Anhäufung überflüssiger Eide gesteuert werden. Die außergerichtlichen Sachen entscheidet allein der Official; jedoch wird derselbe sich angelegen seyn lassen, die Beisitzer fleißig um ihr votum zu befragen und solches reiflich zu erwägen.

§. 18.

Vom Official kann an den Bischof nicht appellirt werden; sondern wo überhaupt eine Appellation statt findet, geht diese an den Erz-

bischof. In dritter Instanz entscheidet ein Pro-
synodal = Gericht.

§. 19.

In Verwaltungs- und puren Disciplinar-
Sachen soll ebenfalls kein Recurs an den Bischof
stattfinden; außer etwa in sehr wichtigen Ange-
legenheiten mit Vorwissen und Genehmigung
der Regierung.

§. 20.

Was die Päpstlichen Reservate betrifft, so
wird der Bischof die von dem Apostolischen
Stuhle ihm ertheilten Facultäten, vermöge sei-
nes Subdelegationsrechts, dem Official übertra-
gen. Sollten Fälle vorkommen, welche die, in
diesen Facultäten gezogenen Gränzen überschrei-
ten; so soll der Recurs an den heiligen Stuhl
nicht versagt, jedoch an dieselben Bedingungen
geknüpft seyn, die in der Preussischen Monarchie
bestehen. Die Vorstellungen an den Pabst sind
von dem Official zu vollziehen; die Antworten
und Beschlüsse des Pabstes und der Römischen
Behörde werden ebenfalls an denselben gerichtet.

§. 21.

Alle Päpstlichen, Erzbischöflichen, auch Bi-
schöflichen Anschreiben und Verfügungen ohne
Unterschied, desgleichen die etwa von einer Sy-
node, von einem Legaten oder Nuntius eingehen

möchten, sind vor ihrer Vollziehung der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

§. 22.

Der Official soll befugt seyn, den Geistlichen eine Geldstrafe aufzulegen, die jedoch die Summe von Zwanzig Thalern nicht überschreiten darf, und an die geistliche Casse zu entrichten ist; desgleichen darf er ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche zu Busübungen anhalten und an Dreißig Tage in ehrbare Haft setzen.

§. 23.

Wenn Dienste oder Abgaben von den Commünen für die Kirche zu leisten sind; so wird der Official sich dieserhalb an die Regierung wenden, welche dann die Ausschreibung bei der Großherzoglichen Cammer bewirken wird.

§. 24.

Pfarr-Beneficien oder Pastorate, die nicht etwa dem weltlichen Patronatrechte einer Privatperson oder Commüne unterworfen sind, sollen durch Concurß, nach Vorschrift des Concils von Trient, vergeben werden, und zwar in sofern sie etwa dem Landesherrlichen Patronatrechte unterworfen seyn möchten, kraft einer allgemeinen, dem Official hiezu ertheilten Vollmacht des Landesherrn.

§. 25.

Ein solcher Conkurs wird nach bisheriger Weise durch den Official ausgeschrieben. Fremde können nicht daran Theil nehmen, außer mit besonderer Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit. Es werden jedoch nicht als Fremde angesehen: Geistliche, die im Auslande geboren, aber mit Zustimmung der Regierung zum Oldenburgischen Catholischen Clerus aufgenommen sind; desgleichen Inländer, die mit gleicher Zustimmung außerhalb des Herzogthums Oldenburg, aber innerhalb des Bisthums Münster, als Capelläne oder Pfarrgehülfen fungiren. Derjenige von den Concurenten, den die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, wird durch den Official der Regierung präsentirt. Der Nominirte erhält die Institution vom Bischofe. Die Einführung erfolgt auf die seither übliche Weise.

§. 26.

Zu den Canzlei-Ausgaben der geistlichen Behörde zu Wechta, werden mit Einschluß der Sporteln, vorläufig Zweyhundert Thaler festgesetzt. Die Sporteln-Taxe soll einer Prüfung unterworfen und unter Landesherrlicher Genehmigung und Autorität, den gegenwärtigen Umständen gemäß, verbessert werden.

§. 27.

Die Dechanten der Kreise Cloppenburg und Wechta stehen unter dem Officialat. Sie werden, mit vorgängiger Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, von dem Bischofe ernannt und eingesetzt; dem sie auch den Amts-Eid in gleicher Weise leisten, als oben in Betreff des Officials und der Assessoren festgesetzt worden ist.

§. 28.

Bevor der Official und die Mitglieder der geistlichen Behörde, desgleichen die Dechanten und Pfarrer in ihr Amt eingeführt und für den Bischof amtlich verpflichtet werden können, leisten sie den Unterthanen-Eid in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken:

„Ich N. N. gelobe und schwöre einen Eid
„auf das heilige Evangelium: daß, nachdem
„ich zum Official (Decan, Pfarrer u. s. w.)
„befördert worden bin, ich kraft der bereits
„mir obliegenden Pflicht eines Unterthans,
„Seiner Königlichen Hoheit, dem Durch-
„lauchtigsten Fürsten und Herrn Paul
„Friedrich August, Großherzog von Ol-
„denburg, wie auch Höchstdero rechtmäßigem
„Nachfolger in der Regierung, als meinem
„gnädigsten Landesherrn, überall und allent-
„halben unterthänig, gehorsam, treu und er-

„geben seyn, Höchstdero Bestes nach Kräften
„befördern, Schaden und Nachtheil verhüten,
„insonderheit aber des mir anvertraueten
„Amtes also warten will, daß den Majestäts=
„Rechten meines gnädigsten Großherzogs und
„Herrn und der auf den Gesetzen des Staats
„beruhenden öffentlichen Ordnung mit meinem
„Wissen und Willen nirgends Eintrag ge=
„schehe. So wahr Gott mir helfe und sein
„heiliges Evangelium.“

Wenn ein Ausländer diesen Eid zu leisten
hat, so werden die Worte:

„kraft der bereits mir obliegenden Pflicht ei=
„nes Unterthans“

ausgelassen, und statt deren wird gesetzt:

„von dieser Stunde an.“

§. 29.

Während der Vacanz des Amtes eines Offi=
cials zu Bechta versieht der älteste gottesgelehrte
Beisitzer die Geschäfte bis zur Einführung des
Nachfolgers. Während der Vacanz des Bischöf=
lichen Stuhls steht die Behörde zu Bechta zu
dem Domcapitel zu Münster in gleichem Ver=
hältnisse, wie zu dem Bischofe bei besetztem
Stuhle. Da der Official und die Beisitzer zu
Bechta nicht beliebig entlassen werden können:
so wird das Domcapitel und der nachfolgende

Bischof sie in ihren Aemtern bestätigen und von ihnen bloß einen neuen Amts-Eid fordern.

§. 30.

Wenn Sedisvacanz eintritt, wird das Domcapitel Seiner Königlichen Hoheit davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl an Höchst dieselben berichten.

§. 31.

Die Unterthanen Seiner Königlichen Hoheit sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Stiftungen nicht ausgeschlossen; vielmehr, gemäß der zwischen beiden Staaten getroffenen Vereinbarung, bei demselben erhalten werden.

§. 32.

Oldenburger, die geistlich werden und Theologie studiren wollen, lassen sich beim Official zu Bechta einschreiben. Sie besuchen demnächst entweder die Academie zu Münster, oder mit Vorwissen des Bischofs eine andere Catholische Universität drei Jahre lang. Nach deren Verlauf und nach überstandener Prüfung treten sie in das Clerical-Seminar zu Münster, um für ihren heiligen Stand geistlich vorbereitet, in dem Ritual unterwiesen und zu den Weihen aufgenommen zu werden. Ihre Aufnahme erfolgt, innerhalb der Anzahl, über welche man sich ver-

einigt hat, kostenfrei; die übrigen Adspiranten werden unter gleichen Bedingungen aufgenommen, als die Königlichen Unterthanen.

§. 33.

In dem Emeriten- und Demeriten-Hause, welches der freigebigen Fürsorge Seiner Majestät des Königs von Preußen seine Entstehung zu verdanken hat oder haben wird, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Er wird indeß gegen billige Vergütung aufgenommen werden, mit Zustimmung der Königlichen Regierung.

§. 34.

Die Catholische Kirche oder Capelle zu Oldenburg, desgleichen die Kirche oder Capelle Augsburgischer Confession zu Bechta werden allezeit, in Beziehung auf ihren Rechtszustand, sich gleicher Behandlung erfreuen, so daß, wenn der einen ein Vorrecht oder neues Recht beigelegt werden sollte, dieses ebenfalls auch der andern zu Theil werden soll.

§. 35.

Unter Großherzoglicher Regierung ist in dieser Urkunde jene Staats-Behörde gemeint, welcher Seine Königliche Hoheit die Ausübung Höchsthies *juris circa sacra* zu übertragen geruhen.

§. 36.

Diese Behörde ist und bleibt von dem Consistorio Augustanae confessionis getrennt und wird Seiner Königlichen Hoheit unmittelbar unterworfen seyn. Zwischen ihr und dem Officialat zu Bechta geschieht die Communication, entweder durch den Großherzoglichen Bevollmächtigten, welcher bei dem Officialat angestellt werden, auch zugleich die Geschäfte eines Anwaltes der frommen Stiftungen versehen wird: oder schriftlich, wobei der zwischen coordinirten Behörden übliche Correspondenz-Styl statt finden wird.

§. 37.

Nach erfolgter Ratification vorstehender Artikel wird es mit deren Vollziehung so gehalten werden, daß der Herr Delegat des Apostolischen Stuhls solche durch angemessene Verfügungen zu Stande bringt.

So geschehen zu Oldenburg und Oliva,
den 5. Januar 1830.

(L. S.) von Brandenstein.

(L. S.) Joseph,

Prinz zu Hohenzollern,
Fürst-Bischof von Ermland und
Apostolischer Delegat.

Anlage B.

N o r m a t i v
für

die Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg vom 5. April 1831.

§. 1.

Behörden zu Wahrnehmung der Kirchenhoheit.

Die Ausübung des Landesherrlichen Hoheitsrechtes (jus circa sacra) über die Römisch-Catholische Kirche im Herzogthum Oldenburg und der Erbhererschaft Sever ist übertragen:

- 1) einer Immediat-Commission, welche, in Gemäßheit der ihr ertheilten Instruction, entweder selbstständig, oder nach den, auf erstattete Berichte an das Cabinet ertheilten Resolutionen, verfügt; und in Unterordnung unter diese Commission;
- 2) dem Anwalde der geistlichen Güter (advocatus priarum causarum), welcher zugleich als Landesherrlicher Bevollmächtigter (Procurator) bei dem Bischöflichen Officialat in Wechta angestellt ist;
- 3) dem Amtmann in seinem Districte, welcher nach §. 85. der Beamten-Instruction

mit dem Pastor und Juraten (Emonitor, Provisor) in den die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, in seinem Districte den Kirchen- und Schul-Vorstand bildet;

nach den folgenden Bestimmungen:

§. 2.

Der Immediat-Commission liegen ob: alle Verhandlungen mit dem Bischof zu Münster, zu Anwendung der Bestimmungen des Vertrags wegen Regulirung der Diöcesan-Angelegenheiten vom 5ten Januar 1830 insonderheit wegen Besetzung erledigter Stellen des Officials, der Beisitzer und des Secretairs der geistlichen Behörde zu Bechta, so wie der Landdechanten, die Prüfung und Genehmigung der denselben zu ertheilenden Bestellungen und Dienst-Instructionen, Reglements der Geschäfts-Ordnung und Sporteln-Taxen, die Abnahme des von den Angestellten zu leistenden Unterthanen-Eides.

§. 3.

Der Commission liegen ferner ob: alle Verhandlungen mit dem Officialate zu Bechta. Diese geschehen entweder unmittelbar in dem zwischen coordinirten Behörden üblichen Correspondenzstyle, jedoch unter alleiniger Unterschrift

des Directors: oder mittelbar, durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten.

§. 4.

Verhandlungen
des Officialats
mit dem Anwalde
der geistlichen
Güter und den
Kirchen = Vor-
ständen.

Zwischen dem Official und dem Anwalde der geistlichen Güter müssen die Geschäfts-Verhandlungen, so viel möglich, mündlich, und zur kurzen Hand gepflogen werden. Im Verkehr des Officials mit den Kirchen-Vorständen findet der bei der Bischöflichen Behörde in Münster hergebrachte Geschäfts-Styl Statt. Die Kirchen-Vorstände bedienen sich der Form eines G. P. M. „an das Bischöfliche Officialat zu Bechta.“

§. 5.

Placet.

Alle Päpstlichen, Erzbischöflichen, Bischöflichen, so wie die etwa von einer Synode, von einem Legaten oder Nuntius ausgehenden, Anschriften und Verfügungen, imgleichen alle vom Official selbst, vermöge der ihm übertragenen Facultäten beabsichtigten neuen kirchlichen Anordnungen, sie mögen den Gottesdienst oder die Verhältnisse des Clerus oder irgend einen andern Gegenstand des gemeinsamen kirchlichen Lebens betreffen, so wie Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen durch General-Dispensation, — werden vor ihrer Bekanntmachung oder Vollziehung, vom Officialat, entweder unmittelbar

oder durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten, der Commission zur Einsicht zugesandt, welche, wenn sie hinsichtlich der Landesherrlichen Rechte nichts dabei zu erinnern findet, solche mit dem Placet, oder den Umständen nach nur mit dem Visum, versehen, auf eben dem Wege zurück gehen läßt. Bei der demnächstigen Insinuation oder Publication ist das Pacet oder Visum der Commission ausdrücklich mit bekannt zu machen. Etwaige Erinnerungen werden durch mittelbare oder unmittelbare Verhandlungen zwischen der Commission und dem Officialate zu accommodiren gesucht.

§. 6.

Wenn in Angelegenheiten, welche den Gottesdienst, die Kirchenzucht oder überhaupt das kirchliche Leben betreffen, oder in weltlichen Regierungssachen, wo die Mitwirkung der Geistlichkeit erforderlich ist, von Seiten einer Staatsbehörde Etwas an die Geistlichkeit gelangen soll, so geschieht dies durch die Commission an das Officialat. Auf diesem Wege werden auch Veränderungen im Kirchengebete für den Landesherrn und die Landesherrliche Familie, Fürbitten, Dankfagungen veranlaßt, worüber die Anordnung des Kirchlichen von dem Official ausgeht, und von demselben, was angeordnet ist, der Commission angezeigt wird.

Verhältniß der Staats-Behörden zu der Geistlichkeit.

§. 7.

Schutz der Geist-
lichkeit und Auf-
sicht auf diesel-
ben.

So wie die Commission, mit den zu Wahr-
nehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-
Rechts unter ihr beruhenden Behörden, dafür
zu sorgen hat, daß die Catholische Geistlichkeit
jede zu Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erfor-
derliche Unterstützung erhält, und bei der ihrer
Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeich-
nung geschützt wird; so hat sie auch mit dar-
auf zu achten, daß von Seiten der Geistlichen
keine Veranlassung zu Verminderung dieser ih-
rem Stande gebührenden Achtung gegeben, daß
von ihnen die allgemeinen Landesgesetze beob-
achtet und die ihnen besonders obliegenden Pflich-
ten getreu erfüllt werden. Wenn sie Kunde
von Uebertretungen erhält, welche nach §. 16.
der Convention vor den Gerichtshof des Offi-
cialats gehören, so theilt sie solche diesen mit
und gewärtigt eine Mittheilung vom Resultate
der Untersuchung. Andererseits sollen die Ge-
richte, sobald sich gegen einen Geistlichen Ver-
dacht wegen eines gemeinen Verbrechens erge-
ben hat, der Commission davon Kenntniß ge-
ben, und jedes gegen einen Geistlichen, wegen
eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens,
erlassene Erkenntniß auf Gerichtsstellung oder
Special-Inquisition, jedes darüber gesprochenes
Endurtheil, imgleichen jedes gegen einen Geist-

lichen gesprochene Policei-Straf-Erkenntniß, nach der Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgehalten wäre, in Abschrift sammt Entscheidungs-Gründen an die Commission einsenden, welche dem Officialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntniß kommt, Mittheilung macht.

§. 8.

So wie in gemeinen Straffällen der Geistlichen, so besteht auch in bürgerlichen Rechts-^{Ordentlicher Gerichtsstand der Geistlichen.}sachen und Policensachen kein privilegirter Gerichtsstand derselben, sondern sie sind, wie die Protestantischen, den ordentlichen Landesgerichten und Policity-Behörden unterworfen. Dahin gehört auch die Berichtigung der Nachlassenschaft eines Geistlichen; doch muß bei der Entseglung und Inventarisirung, wegen Absonderung des darin etwa befindlichen Kirchen-Eigenthums, ein Commissarius des Officialats und der Anwald der geistlichen Güter zugezogen werden. Dagegen gehören Beneficial-Sachen nach der Bestimmung im §. 16. 1. der Convention vor dem Gerichtshof des Officialats. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen einem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben und dem Nachfolger oder der Gemeinde, wegen der Dienst-Einkünfte, Verbesserungen und dergleichen, zuvörderst vor dem Officialate auf dem Wege der

gütlichen Vereinbarung zu versuchen. Die Erlaubniß zu letztwilligen Verfügungen ist bei dem Official zu suchen.

§. 9.

Verbot geheimer und fremder Dienst-Verbindungen.

Kein Geistlicher soll in eine Verbindung treten, noch darin beharren, deren Zwecke absichtlich geheim gehalten werden. Kein Geistlicher soll eine Zusicherung der Aufnahme in fremden Dienst, Würden, Pensionen, Geschenke oder Gnaden-Bezeugungen, von fremden Regenten annehmen, bevor er nicht durch die Commission Landesherrliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird als eine Resignation angesehen.

§. 10.

Titulus mensae u. Stipendien.

Der Vorschlag zum Titulus mensae und zu den vom Landesherrn etwa bewilligten Stipendien zur Ausbildung der Candidaten der Theologie auf auswärtigen Universitäten geschieht, vom Officialat bei der Commission, auf den Grund des mit den Aspiranten angestellten Examens pro ordinibus, unter Berücksichtigung vorzüglicher Fähigkeiten und des Bedürfnisses.

§. 11.

Besehung der Currat-Stellen

Zu Besehung der Pastorate und anderer fundirten Currat-Beneficien auf dem im §. 24

und 25 der Convention bestimmten Concurswege, ist das motivirte Gutachten der Examinatoren über sämtliche Concurrenten vom Officialat an die Commission einzusenden. Nachdem durch dieselbe die Landesherrliche Approbation eingeholt ist, wird vom Officialat die Verleihungs-Urkunde, nach einem in Gemäßheit jener Bestimmungen abzufassenden Formulare, ausgefertigt, und mit der Urkunde über die canonische Institution, an die Commission eingesandt, von dieser jene mit einem Approbations-Decrete *ex mandato speciali Serenissimi* versehen, darauf der Nominirte zur Ablegung des Unterthanen-Eides vor die Commission geladen, und ihm die Verleihungs-Urkunde übergeben, die Institutions-Urkunde aber mit einem *Visum* versehen an das Officialat, nebst einer Abschrift des Protocolls über die Eidesleistung, zurückgesandt. Die Einführung in die Temporalien geschieht in der Regel durch den Anwald der geistlichen Güter als Landesherrlichen Commissarius.

§. 12.

Bei Beneficien, welche dem Patronat-Rechte ^{Patronat-Stellen.} einer Privat-Person oder einer Commune unterworfen sind, geschieht die Wahl der Commune, unter Leitung der Beamten: die Präsentation bei dem Officialat, welches, wenn es sich nach angestelltem *scrutinio* dazu bewogen findet, die

Approbation unter der Präsentations-Urkunde ertheilt, und solche mit der Institutions-Urkunde der Commission zusendet, wo auf die oben vorgeschriebene Art verfahren wird.

§. 13.

Hilfsgeistliche.

Die Anstellung eines Cooperator's, Vicecuratus, oder sonstigen Hilfsgeistlichen ohne Beneficium, bleibt dem Officialate überlassen und kann von demselben jederzeit widerrufen werden; doch ist die approbatia pro cura und die Einziehung derselben der Commission zum Visum einzusenden.

§. 14.

Niedere Kirchenbediente.

Die Besetzung der Küster und Organisten-Stellen steht, wenn kein anderer eine Berechtigung dazu nachweisen kann, dem Officialate zu; das Constitutorium, welches immer auf sechsmonatliche Kündigung gestellt wird, ist der Commission zum Placet einzusenden.

§. 15.

Anwartschaften u. Adjuncturen.

Anwartschaften auf noch nicht eröffnete Stellen sollen niemals: Adjuncturen nur aus besondern Rücksichten auf das Beste des Dienstes, ertheilt werden; da dann auf eben die Weise, wie bei definitiver Besetzung verfahren wird.

§. 16.

Urlaub zu Reisen innerhalb Landes bis Urlaub, zu 4 Wochen, und zu Reisen in's Ausland bis zu dreimal 24 Stunden, ist der Official nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. April 1830 zu ertheilen ermächtigt; weitere Gesuche sind von demselben begutachtet an die Commission, zu Bewirkung Landesherrlicher Bewilligung, einzusenden.

§. 17.

Von Annahme der Resignation einer Pfründe, von einem Straf-Erkenntniß auf Suspension, oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners, ist der Commission, vor der Vollstreckung Anzeige zu machen; doch mag das Officialat in dringenden Fällen eine Untersagung der Dienst-Function provisorisch verfügen.

Suspension und Entlassung.

§. 18.

Von jeder Eröffnung eines fundirten Beneficiums, einer Küster- oder Organisten-Stelle, hat das Amt sofort der Commission und dem Officialat Anzeige zu machen. Am Schlusse eines jeden Jahres wird der Official ein Verzeichniß aller, im Laufe desselben vorgefallenen Dienst-Veränderungen, so wie der am Schlusse desselben noch nicht besetzten Stellen §. 11—15. an die Commission einsenden.

Anzeige der Eröffnung.

§. 19.

Veränderung
der Parochien
und Beneficien.

Die Errichtung, Umwandlung, Vereinigung oder Theilung, Grenzbestimmung, von Parochien oder geistlichen Beneficien, kann nur im Einverständnis zwischen der Commission und dem Officialate, und unter Landesherrlicher, auch so weit nöthig (§. 12. des Vertrages vom 5. Januar 1830) Bischöflicher Genehmigung geschehen.

§. 20.

Allgemeine
Ausgaben.

Die Güter und Fonds, welche Seine Königliche Hoheit, zu den übernommenen Kosten des Officialats und zu andern allgemeinen Ausgaben für die Catholische Kirche, anweisen werden, stehen lediglich unter Aufsicht der Commission und sind (mit Ausnahme der Stiftung zu den beiden Ehren-Canonicaten) als fundirtes Kirchengut nicht zu betrachten; jedoch erstreckt sich das Amt des Anwaltes der geistlichen Güter auch über dieselben. Die Zahlungen werden von der Commission generell oder speciell angewiesen und durch den Landesherrlichen Bevollmächtigten bewerkstelliget.

§. 21.

Vermögen der
einzelnen Kirch-
lichen Anstalten

Dahingegen concurriren der Official und die zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Kirchen-Hoheits-Rechts bestimmten Behörden bei

der Aufsicht über die fundirten geistlichen Güter der einzelnen kirchlichen Anstalten auf die folgende Weise:

Alle, diese Gegenstände berührenden Berichte und Vorfragen der Kirchen-Officialen, Beneficiaten, Provisoren, oder wer sonst sich zu einer Vorstellung veranlaßt finden möchte, sind zwar an den Official zu richten; dieser soll aber mit dem Anwalde der geistlichen Güter darüber communiciren und jede von ihm erlassene Verfügung darüber von dem Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnet seyn. In so fern sich beide nicht vereinigen können, wird die Sache an die Commission gebracht, welche sich mit dem Officialate zu verständigen sucht.

§. 22.

Es soll der Bestand des Vermögens und Einkommens aller geistlichen Stiftungen in jedem Kirchspiele nach und nach durch den Anwalde der geistlichen Güter in Patrimonial-Bücher, nach einem von der Commission und dem Officialat genehmigten Schema, unter Beziehung auf die actenmäßig zu sammelnden Urkunden und Beweisthümer, verzeichnet, das zweifelhafte möglichst zur Gewißheit gebracht, oder als bestritten angemerkt, und jede Veränderung, Zuwachs oder Abgang nachgetragen werden. Ein solches Patrimonial-Buch wird in 3 gleichlautenden Exem-

Patrimonial-
Bücher.

plaren von der Commission und dem Officialate, nach gescheneher Revision bestätigt, wovon eines in dem Special-Archive der Kirche, das andere mit den Original-Belegen in dem General-Kirchen-Archiv zu Behta, das dritte in dem Archive der Commission aufbewahrt wird.

§. 23.

Veräußerung.

Eine jede Veräußerung, auch hypothecarische Belastung unbeweglicher Kirchen-Güter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögens-Bestandes überhaupt gereichende Verfügung, z. B. Vergleich, Nachlaß, jede etwaige Verwendung, auch der Revenüen zu Zwecken, welche nicht in der Fundation begriffen sind, — ist durch den Anwalt der geistlichen Güter zu begutachten und bedarf, außer der Genehmigung des Officialats, auch der Genehmigung der Commission, in sofern die Maßregel nicht durch Gesetze oder gerichtliches Urtheil geboten ist.

§. 24.

Processe.

Rechtsstreitigkeiten, worin geistliche Fonds betheilt sind, gehören vor die ordentlichen Gerichte, und werden daselbst für dieselben von dem Anwalde der geistlichen Güter, mit der Befugniß sich einen andern bei dem Gerichte aufgenommenen Anwalt zu substituiren, geführt; welcher auch den Provisoren, Suraten und Beneficiaten,

so oft sie in Angelegenheiten der ihrer Verwaltung oder Benutzung untergebenen Fonds seines Rathes bedürfen, beiräthig ist.

§. 25.

Die Verwaltung der zur Benutzung eines Beneficiaten gewidmeten Güter, steht in der Regel diesem zu, und die Erhaltung der Substanz, so wie die Erfüllung der fundationmäßigen Bedingungen, wird bei der Kirchenvisitation controlirt. Es sollen aber wegen haushälterischer Benutzung, besonders der Hölzungen, und wegen Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitallen, sichernde Vorschriften von der Commission und dem Officialate gegeben und so weit nöthig gesetzlich erlassen werden; auch kann, wenn Umstände es rathsam machen, zu Verwaltung solcher Güter ein Provisor angestellt werden.

§. 26.

Zu Verwaltung der Kirchengüter, und anderer Stiftungen, welche nicht zu den Beneficien gehören, werden stets Provvisoren oder Juraten auf den, auch ohne besondere Aufforderung, einzubringenden Vorschlag des Amtmanns und Pastors, von dem Official, mit Zustimmung des Landesherrlichen Bevollmächtigten, und wenn einer Privatperson oder Commune das Patronatsrecht zusteht, auch des Patrons, angestellt. Der

Beamte und Pastor haben bei ihrem Vorschlage besonders die Fähigkeit und die Sicherheit des in Vorschlag Gebrachten zu berücksichtigen und zu dem Ende den Activ- und Passiv-Zustand des Vermögens desselben, so wie seinen Lebenswandel und das persönliche Zutrauen, welches er verdient, zu erkundigen. Wird der Vorschlag vom Official und dem Landesherrlichen Bevollmächtigten angenommen, so geschieht die eidliche Verpflichtung vom Official, die Ingrossation auf den Bestellten wird vom Anwalde der geistlichen Güter bewirkt, und das Document im General-Kirchen-Archive niedergelegt, auch unter Leitung des Anwaldes der geistlichen Güter die Ablieferung von Seiten des abgegangenen Provisors oder Juraten, oder dessen Erben, an den Nachfolger bewerkstelligt.

§. 27.

Instructions-
Entwerfung für
die Provisoren
und Juraten.

Es soll für die Provisoren und Juraten eine genaue Instruction vom Anwalde der geistlichen Güter entworfen, von dem Officialat und der Commission berathen und von ersterem mit Genehmigung der letzteren erlassen werden, worin der Umfang ihrer Befugnisse und Pflichten, besonders in Ansehung der Belegung, Kündigung und Erhebung der Capitalien, Verwahrung der Documente, bestimmt und ihre Verantwortlichkeit genau festgestellt wird. Bis dahin haben sie auf

die bisher übliche Weise zu verfahren, in zweifelhaften Fällen bei dem Official vorzufragen und dessen vom Anwalde der geistlichen Güter mit unterzeichnete Verfügung zu befolgen.

§. 28.

In Ansehung einer jeden unter der Verwaltung eines Provisors stehenden geistlichen Anstalt ist nach einem vorzuschreibenden Schema ein Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe (Etat) für das nächste Jahr, von dem Amtmann, Pastor und Provisor aufzustellen und von ihnen unterzeichnet vor Ende des laufenden Jahres an das Officialat in zwei Ausfertigungen einzusenden. In diesen Ueberschlag gehören auch die Bau- und Reparaturkosten nach den, in Folge geschehener Besichtigung der Gebäude, von Werkverständigen aufgenommenen, dem Ueberschlag anzulegenden, Besticken und Kosten-Anschlägen, auch etwanigen Rissen. Auch wird darin eine Summe für unbestimmte kleinere Ausgaben veranschlagt. Können die Ausgaben nicht aus der Einnahme gedeckt werden, soll der Fonds selbst angegriffen werden, oder das Deficit über die Gemeinde repartirt werden, so ist der Ueberschlag von dem Kirchenvorstande dem Ausschuss derselben vorzulegen, dessen Erklärung darüber zu Protocoll zu nehmen und das Protocoll mit einzusenden.

Ueberschlag der
Einnahme und
Ausgabe
(Etat-)
Errichtung.

Prüfung des
selben.

§. 29. Der Official und der Anwald der geistlichen Güter untersuchen gemeinschaftlich die Ueberschläge, ziehen die etwa nöthigen Aufklärungen vom Kirchenvorstande ein, und in so fern sie mit einander einstimmig sind, und die Ausgaben die Jahres-Einkünfte des Fonds nicht übersteigen, verfügen sie mit Genehmigung oder Modification der Ueberschläge. So fern sie aber verschiedener Meinung sind, oder die Ausgaben den Fonds angreifen oder eine Repartition über die Gemeinde veranlassen müssen, sind sie mit den Verhandlungen darüber durch den Anwald der geistlichen Güter an die Commission einzusenden. Von dieser allein kann eine Requisition um Ausschreibung einer Anlage oder von Natural-Diensten der Gemeinde, an die obere Behörde, welche Communal-Anlagen verfügt, ergehen; die Auszahlung der vom Amtseinnehmer gehobenen Anlagen geschieht an den Provisor. Auf gleiche Weise ist wegen Genehmigung der im Ueberschläge nicht begriffenen, durch nicht vorher zu sehende Umstände etwa nothwendig gewordenen, Ausgaben zu verfahren.

Kirchenrech-
nung.

§. 30. Die nach dem bestimmten Schema vom Provisor aufzustellende Kirchenrechnung, so wie jede andere Rechnung über einen geistlichen Fonds

oder Anstalt, worin auch etwaige Anlagen aufzunehmen sind, ist nebst den Beilagen eingebunden, spätestens am 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahrs bei dem Pastor einzureichen. Der Beamte und Pastor können aus bescheinigten Verhinderungs-Ursachen dem Provisor auf 4 Wochen Frist ertheilen. Die eingelieferte Rechnung wird vom Pastor mit dem Product versehen und an den Anwald der geistlichen Güter eingesandt; wenn aber der Fonds der Art ist, daß im Fall der Unzulänglichkeit die Gemeinde zutreten muß, zuvörderst 8 Tage nach der Einlieferung im Hause des Kirchspielsvogts niedergelegt und von der Kanzel bekannt gemacht: daß die Rechnungen in den nächsten 14 Tagen zu bestimmten Stunden abwechselnd in Gegenwart des Kirchspielsvogts und des Provisors, von den Mitgliedern des Kirchspiels-Ausschusses eingesehen sind, und diejenigen Ausschuss-Mitglieder, welche etwas dabei zu bemerken finden, solche Bemerkungen an einem bestimmten Tage in Gegenwart des Rechnungsführers, bei dem Pastor zu Protocoll geben können. Der Pastor sendet dann die Rechnung mit solchem Protocoll, oder einem Attest, daß sich niemand bei ihm eingefunden, vor dem 1sten April an den Anwald der geistlichen Güter, welcher Monita darüber aufstellt und solche dem Rechnungsführer zur Beantwortung zufertigt. Nach diesem Verfahren



und Erledigung der etwa noch nöthig gefundenen Aufgaben, geschieht die Decision, entweder in einem besonders angesetzten Termine oder spätestens auf der nächsten Kirchen-Visitation, von dem Official oder dem von ihm zu substituierenden Dechanten und einem Landesherrlichen Commissarius, welchen die Commission ernennt, im Falle aber beide sich nicht vereinigen können, von der Commission; wonach der Anwalt der geistlichen Güter den Schluß anfertigt, der, von dem Official genehmigt, dem Rechnungsführer zugefertigt wird.

Sollte der Anwalt der geistlichen Güter oder der Rechnungsführer bei der einen oder andern Entscheidung sich nicht beruhigen zu können glauben, so hat er dieses und seine Gründe dagegen — der Anwalt der geistlichen Güter bei Anfertigung des Schlusses, der Rechnungsführer 8 Tage nach Empfang desselben bei dem Anwalt der geistlichen Güter schriftlich oder zu Protocol — anzuzeigen; worauf die Sache an die Commission eingesandt wird, welche deren gütliche Vermittelung versucht, und in Entstehung derselben die Sache entscheidet oder wenn eine wahre Justiz-Sache vorliegt, zur rechtlichen Ausführung an die ordentlichen Gerichte verweist.

Ueber neue Bauten, oder solchen gleich zu stellende bedeutende Reparaturen, kann die Füh-

zung einer besondern Rechnung angeordnet und deren Ablegung bis zu Beendigung des Baues verschoben werden; übrigens ist auf die vorgeschriebene Weise zu verfahren.

§. 31.

Wenn bei der Erhaltung eines Fonds ein Patron, eine Familie oder ein Beneficiat ^{Interesse} ^{trit-}
interessirt ist, so ist diesen zur Einsicht des Ueberschlags und der Rechnung, und zu Bemerkungen darüber, Gelegenheit zu geben.

§. 32.

Die unter dem Namen der Kirchenbücher ^{Kirchenbücher.}
begriffenen Tauf-, Heiraths- und Begräbniß-Register sollen, da sie einstweilen noch die Stelle der Civilstands-Register vertreten, in der vom Staate angeordneten Form fortgeführt und Duplicate davon, vom Pastor beglaubigt, jährlich an den Anwald der geistlichen Güter zum General-Kirchen-Archiv eingesandt werden. Auch hat jeder Pfarrer spätestens am 1sten Februar eine in einem Schema auszufüllende Zahlenliste der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen an denselben einzusenden, welcher daraus eine General-Uebersicht verfertigt, und solche an die Commission in doppelter Ausfertigung einschickt.

Die Rectificirung der während der Französischen Occupation geführten Kirchenbücher, und

Vergleichung mit den Civilstands-Registern, soll, auf den Grund der bereits aufgenommenen Verhandlungen, von dem Official und dem Anwald der geistlichen Güter geschehen; damit jenen die durch die Französische Gesetzgebung ihnen für jene Zeit entzogene Glaubwürdigkeit als Civilstands-Register gesetzlich restituirt werden könne.

§. 33.

Kirchen-Visitation.

Die Kirchen-Visitation ist abwechselnd in einem Jahre im Kreise Bechta, zu Wildeshausen, Oldenburg und Tever, im andern im Kreise Cloppenburg, in einer mit der Commission zu vereinbarenden bequemen Fahrzeit, zu halten. Der Anwald der geistlichen Güter führt das Protocol über alle die Temporalien betreffenden Gegenstände, in welchem insbesondere aufzunehmen:

1) die Constatirung jedes Fonds: ob und auf welche Weise er sich vermehrt oder vermindert hat? ob alle Documente vorhanden und durch Ingrossation oder sonst gehörig gesichert sind?

2) das Ergebniß der Decision jeder Rechnung, mit der Summe der Einnahme und Ausgabe, Reccesses oder Vorschusses;

3) der Zustand aller Gebäude und Ländereien, auch deren, wovon die Unterhaltung und

haushälterische Benutzung den Beneficaten obliegt, nach dem Befund einer vorzunehmenden Besichtigung:

4) der Zustand der Kirchenbücher.

Ein Duplicat dieses vom Visitator und dem Anwalt der geistlichen Güter zu unterschreibenden Protocolls ist der Commission einzusenden und demselben vom Official eine Notiz über die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen und Kirchendiener, das Vernehmen zwischen ihnen und den Parochianen, und den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde überhaupt, beizufügen.

§. 34.

Das Landschulwesen wird unter die Aufsicht Landschulwesen. des Official, und Mitwirkung der im §. 1. bezeichneten Behörden, in folgender Maasse, gestellt:

- 1) die Errichtung neuer Schulen, Trennung einer bestehenden in mehrere, Verbindung mehrerer zu einer, Veränderung der Grenzen der Schulacht, kann nur mit Zustimmung der Commission geschehen, so wie
- 2) jede Veränderung in den eingeführten Schulgesetzen und Ordnungen.
- 3) Der Official wird auf Verbesserung der Subsistenz der Schullehrer, wo sie nöthig ist,

Bedacht nehmen, und die darauf zielenden Anträge, insbesondere durch Zuschlüge aus den Marken und bei Markentheilungen, an die Commission bringen.

4) Die Anstellung der Kirchspiels-Schullehrer geschieht auf den motivirten Vorschlag des Official, von der Commission.

Zu Anstellung der Neben-Schullehrer, welche immer vorbehältlich halbjähriger Kündigung geschieht, ist der Official committirt, welcher das nach §. 18. am Schlusse des Jahrs an die Commission einzusendende Dienstverzeichniß, sowohl über die Haupt- als Neben-Schulen mit zu erstrecken hat. Jede Anstellung oder der Vorschlag dazu muß auf eine gehörige Prüfung gegründet und unter mehreren Competenten, wenn nicht sonst schon genügende Entscheidungs-Gründe vorliegen, ein Concurs eröffnet werden.

5) Die nächste Aufsicht über die Schullehrer, ihren Lebenswandel und den Schul-Unterricht, nach Vorschrift der Verordnung vom 2. September 1801, steht den Pfarrern zu, welche zu dem Ende alle Schulen ihres Kirchspiels, so oft thunlich, zu besuchen und über den Befund in vorzuschreibenden Terminen an den Official Bericht zu erstatten

haben. Der Official hat, wann und wo es ihm angemessen scheint, stets aber bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation, eine Schul-Visitation vorzunehmen, und die Resultate der Commission anzuzeigen. Die Aemter sollen die Schullehrer, Pfarrer und den Official in Handhabung der wegen des Schulbesuchs der Kinder und Entrichtung des Schulgeldes 2c. 2c. bestehenden Vorschriften unterstützen, und auf den sittlichen Lebenswandel der Schullehrer, wie im §. 7. vorgeschrieben ist, mit achten.

- 6) Der Official hat, unter Zustimmung der Commission, die Schullehrer-Prüfungen, welche alle 3 Jahre nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten September 1801 vorgenommen werden müssen, anzuordnen und zu leiten, nach dem Ausfall derselben die Classifications-Tabellen mit den Vorschlägen zu Prämien und Zulagen, zu entwerfen und an die Commission einzusenden, welche die Ausschreibung des Bedarfs ex extraordinariis bei der Behörde requirirt, und die Auszahlung der von ihr genehmigten Zulagen und Prämien bei dem Provisor der allgemeinen Schullehrer-Casse anweist, die durch Ablieferung der ausgeschriebenen Anlagen von Seiten der Amtseinhemer in Stand gesetzt wird. Die Rechnung dieses Provisors

wird vom Anwalt der geistlichen Güter
monirt und von der Commission decidirt.

7) Dem Officialate ist die Disciplinar-Bestra-
fung der Schullehrer, in gleicher Maße,
wie über Geistliche, übertragen; wieviel da-
von den Pfarrern überlassen werden kann,
ist durch ein mit Genehmigung der Commis-
sion zu erlassendes Regulativ zu bestimmen.
Die Absetzung, Suspension oder Kündigung
eines Schullehrers, auch bei einer Neben-
schule, bedarf der Genehmigung der Com-
mission, vorbehältlich provisorischer Verfü-
gung des Officials in dringenden Fällen.

8) In Ansehung des fundirten Vermögens
und der Anlagen zu Erhaltung der Schulleh-
rer und der Gebäude, dessen Verwaltung,
Stats-Aufstellung und Rechnungs-Ablegung
kommt alles zur Anwendung, was in dieser
Hinsicht wegen der kirchlichen Anstalten §.
22—31. vorgeschrieben ist.

§. 35.

Normal-Schule In angemessener Verbindung mit dem Gym-
nasium in Wechta soll eine Normal-Schule, zu
Bildung der Schul-Candidaten, errichtet, und
zugleich auf Verbesserung des Gymnasiums, als
einer höhern Lehr-Anstalt, Bedacht genommen
werden, wozu der Official den Plan zu entwer-
fen und der Commission vorzulegen hat.

§. 36.

Es soll in dem Locale des Officialats ein ^{General-Kir-}chen-Archiv, von dessen Registratur gesondertes ^{General-Kir-}chen-Archiv, unter Aufsicht des Anwaltes der geistlichen Güter, angeordnet werden, worin die Patrimonialbücher, die decidirten Rechnungen der kirchlichen und Schul-Anstalten, die Ingrossations-Documente auf Provisoren und Juraten, die Duplicate der Kirchenbücher, aufbewahrt werden. Dasselbst ist auch ein Depositenkasten, unter dem Beschluß des Officialats und des Anwaltes der geistlichen Güter, zu stään, in welchem Documente, die in den Special-Kirchen-Archiven nicht mit Sicherheit aufzubewahren seyn möchten, und abgelegte Capitalien, bis zu deren Wiederbelegung, nach Vorschrift der Instruction für die Provisoren, niederzulegen sind.

§. 37.

Die Insinuation und Execution der von dem ^{Gerichtsbarkeit} Officialat-Gerichte, in den nach §. 16. der ^{des Officialats.} Convention vor dasselbe gehörigen Sachen, erlassenen Decrete und Urtheile kann durch Requisition der Aemter geschehen; doch ist dem Officialat-Gerichte auch unbenommen, dazu andere Wege einzuschlagen.

Von den vor dem Gerichtshofe des Officialats verhandelten Sachen ist der Anwalt der geistlichen Güter, als Landesherrlicher Bevollmächtig-

ter befugt, Kenntniß zu nehmen und die Einsicht der Acten zu verlangen.

In Fällen, wo er glaubt, daß der Gerichtshof seine Competenz überschritten, oder die wesentlichen Vorschriften des Oldenburgischen Proceß-Reglements unbeachtet gelassen habe, hat er den Official darauf aufmerksam zu machen, und eventualiter an die Commission zu berichten. Gegen den 1sten Februar hat das Officialat-Gericht eine Liste der im verflossenen Jahre erledigten und noch anhängigen Rechtsachen an die Commission einzusenden.

§. 38.

Dispensation in
Ehesachen.

Die von der geistlichen oberen Behörde ausgehenden Dispensationen in Ehesachen vom Aufgebote und Ehehindernissen, (unter welchen auch die nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Commission der Römisch-Catholischen geistlichen Angelegenheiten vom 21. März 1818 erforderlichen Dispensationen vom halben Trauerjahr dem Official überlassen sind), bedürfen in dem Falle des Placet der Commission, wenn die Dispensation gegen die in der Verordnung vom 8. März 1830 verbotenen Fälle gegeben wird. Der Ansaß der Dispenfations-Gebühren ist im Allgemeinen der Commission zur Genehmigung vorzulegen.

§. 39.

Collisions-Fälle, zwischen Catholiken und Protestanten in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, werden vom Officialat durch die Commission mit dem Protestantischen Consistorium verhandelt; es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

Collisions-Fälle zwischen Catholiken und Protestanten.

§. 40.

Eben dieser Weg ist auch in Angelegenheiten gemischter Ehen einzuschlagen, namentlich wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen. Die dem Officialat-Gerichte in Ehesachen zustehende Gerichtsbarkeit kommt in solchen Fällen nur zur Anwendung, wenn der beklagte Theil der Catholischen Confession zugethan ist, und der Grundsatz, daß die Frau dem Gerichtsstande des Mannes folge, findet darin nicht statt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe auf lebenslange Scheidung von Tisch und Bette erkannt, so kann der Protestantische Theil sich an das Consistorium, mit der Bitte, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen, und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten, wenden.

Gemischte Ehen.

§. 41.

So wenig dem Uebertritt von einer christli-

Uebertritt von einer Confession zur andern.

chen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretenen Unterscheidungs = Jahren (dem zurückgelegten 14ten des Alters) ein Hinderniß entgegen steht, so ist es doch nicht schieklich, daß ein solcher Austritt aus der Kirche heimlich geschehe, und es soll daher kein Geistlicher einen solchen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich zulassen, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religionslehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

§. 42.

Recurs an das Cabinet.

Sollten die Commission und der Official sich über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder die Gränzen derselbigen nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder andern Behörde zur Landesherrlichen Entschliesung zu stellen, welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt.

§. 43.

Porto-Freiheit.

Der Official und das Officialat-Gericht und der Anwald der geistlichen Güter haben die Porto-Freiheit für ihre Dienst-Correspondenz mit der Commission, den Aemtern, Pastoren, Juraten und Schullehrern, unter den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Februar 1810. In den in Proceß und Privat Angelegenheiten bei ihnen

ankommenden und abgehenden Schreiben, ist das Porto vorschriftsmäßig zu notiren, vom Sporteln-Rendanten zu erheben und abzuliefern.

§. 44.

In Ansehung des Stempelpapiers hat sich das Officialat nach der Redaction der Stempelpapier-Verordnung von 1814 und den dieselbe erklärenden Verordnungen zu richten. In den, nach §. 13. jener Verordnung nicht ausgenommenen Fällen sollen alle Eingaben, Protocolle und auszufertigenden Verfügungen in Privat-Sachen auf Stempelpapier zu 4 Grote: Definitiv-Erkenntnisse aber auf Stempelpapier zu 18 Grote geschrieben werden.

§. 45.

Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden bei allen, sowohl administrativen als gerichtlichen Behörden frei vom Stempelpapier und Sporteln behandelt; in so fern aber ein Gegner zu Erstattung der Kosten schuldig werden könnte, wird Alles notirt und eventualiter von demselben beigetrieben. In diesem Falle kommt auch dem Anwalt der geistlichen Güter oder dessen Substituten das Deservit zu.

§. 46.

Der Anwalt der geistlichen Güter wird für alle zum Besten der frommen Stiftungen ihm

Freiheit vom Stempelpapier und Sporteln in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
Emolumente des Anwaltes der geistlichen Güter aus den Fonds.

auferlegten Arbeiten, durch ein fixes Gehalt von 500 re honorirt, welches auf die jährlichen Einkünfte des fundirten Vermögens (mit Ausnahme der Fonds, woraus die Kirchen- und Schul-Be- dienten ihre Einkünfte ziehen) jede 5 Jahre von neuem verhältnißmäßig vertheilt und nach dieser Vertheilung vierteljährig von den Provisoren an denselben portofrei eingesandt wird. Auch soll dem Anwalde der geistlichen Güter für die Verferti- gung der Patrimonial-Bücher, nach Vollendung eines jeden, ein von der Commission und dem Officialate nach der Mühsamkeit der Arbeit zu bestimmendes Honorarium auf den Fonds oder die Communal-Casse angewiesen werden. Ueber- dies werden ihm, wenn er in Amts-Geschäften verreiset, freie Fuhr, und falls er nicht, wie auf Kirchen-Visitationen, defrayirt wird, Drei Reichs- thaler tägliche Diäten vergütet. Schreibmateri- alien erhält er auf Kosten der Officialats-Spor- teln-Casse geliefert, und in Rechnungs-Sa- chen ist ihm der Secretair des Officialats zum Calculiren und Collationiren, und der Copiist überhaupt als Expedient, gegen den Genuß der Copialien aus der Officialats-Sporteln-Casse, zu Hülfe zu kommen schuldig. Auch ist ihm in allen Amts-Sachen der Officialats-Bote bedient.

G e n e h m i g t.
